Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3972**

16. Wahlperiode 28. 12. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/3883 –

Rechtsgrundlage für eine so genannte Online-Durchsuchung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2007 wurde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern das Programm zur Stärkung der inneren Sicherheit (PSIS) mit der Mehrheit der Regierungskoalition beschlossen.

Das PSIS hat das Ziel der fortbestehenden Bedrohungslage durch den Aufbau der operativen und der einsatz- und ermittlungsunterstützenden Instrumentarien beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamt, Bundespolizei und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wirksam entgegenzutreten.

Das PSIS enthält in „Maßnahme 3 BKA“ als Schwerpunkt den Ausbau der technischen Fähigkeit zur Onlineüberwachung. Entfernte PC sollen auf verfahrensrelevante Inhalte hin durchsucht werden können, ohne tatsächlich am Standort des Geräts anwesend zu sein.

Die „Tageszeitung“ vom 11. Dezember 2006 zitiert einen noch nicht veröffentlichten Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 25. November 2006.

Demnach sind Anträge auf Online-Durchsuchungen der Bundesanwaltschaft nicht genehmigungsfähig, da es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung handelt, dem die notwendige gesetzliche Gestattung fehlt.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die geplante Online-Durchsuchung?

Durch Beschluss vom 21. Februar 2006 ordnete der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs eine Online-Durchsuchung an und gestattete den Zugriff auf einen privaten Computer unter Verwendung eines speziellen Computerprogramms. Diese Anordnung war auf die Vorschriften über die Durchsuchung nach den §§ 102, 105 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) gestützt. In einem anderen Ermittlungsverfahren hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichts-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 22. Dezember 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

hofs durch Beschluss vom 25. November 2006 die beantragte Anordnung einer Online-Durchsuchung mit der Begründung abgelehnt, eine solche Maßnahme sei auf Grundlage des geltenden Strafverfahrensrechts unzulässig. Über die hiergegen vom Generalbundesanwalt eingelegte Beschwerde hat der zuständige 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs noch nicht entschieden.

Um bereits den Anschein einer versuchten Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des Senats zu vermeiden, wird die Bundesregierung vor dessen Entscheidung eine eigene rechtliche Bewertung zur Frage der Rechtsgrundlage für Online-Durchsuchungen für Zwecke der Strafverfolgung nicht öffentlich dartun. Sollte auch der Senat Online-Durchsuchungen auf Grundlage des geltenden Strafverfahrensrechts für unzulässig erachten, wird zu prüfen sein, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Schaffung einer speziellen strafverfahrensrechtlichen Ermittlungsbefugnis besteht. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Durchführung von Online-Durchsuchungen für Zwecke der Gefahrenabwehr besteht nicht.

2. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ist eine Online-Durchsuchung bereits jetzt möglich?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass für die Bewilligung von Haushaltsmitteln im Rahmen des PSIS für die „Maßnahme 3 BKA“ eine Rechtsgrundlage fehlt?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Das Bundeskriminalamt hat nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 des Bundeskriminalamtsgesetzes als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln. Dies setzt voraus, dass das Bundeskriminalamt auch neue technische Verfahren im Hinblick auf ihre Eignung als Ermittlungsinstrumente der Strafverfolgung prüft und bewertet. Derzeit werden im Rahmen eines Projektes beim Bundeskriminalamt die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung einer solchen Maßnahme entwickelt. Hierfür sind im Programm zur Stärkung der Inneren Sicherheit entsprechende Mittel vorgesehen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 25. November 2006 zu der Praxis der Online-Durchsuchungen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Beschluss, insbesondere für den Haushalt 2007?

Auf die Antworten zu Frage 1 und zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Plant die Bundesregierung eine Änderung der Strafprozessordnung oder des BKA-Gesetzes, um eine Online-Durchsuchung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen?

   Wenn ja, welche konkreten Vorschläge liegen vor?

Eine entsprechende Änderung des Bundeskriminalamtsgesetzes ist derzeit nicht beabsichtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Plant die Bundesregierung mit privaten Software-Unternehmen sowohl bei der Entwicklung, als auch bei der Durchführung der Maßnahme zusammenzuarbeiten?

   Wenn ja, mit welchen Unternehmen?

Konkrete Aussagen können im Rahmen des Projektes beim Bundeskriminalamt noch nicht getroffen werden.

8. Wie ist der aktuelle Stand der technischen Entwicklung bzw. Umsetzung der Maßnahme?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Liegen bereits Erfahrungen von praktischen Anwendungsversuchen vor?

   Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Durchführung der durch Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 21. Februar 2006 angeordneten Online-Durchsuchung ist nach Informationen der Bundesregierung aus tatsächlichen Gründen nicht erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. In wie vielen Fällen wurden Online-Durchsuchungen bisher durchgeführt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über in Ermittlungsverfahren durchgeführte Online-Durchsuchungen vor. Verfahren, in denen Online-Durchsuchungen für Zwecke der Gefahrenabwehr durchgeführt wurden, sind der Bundesregierung ebenfalls nicht bekannt.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse hinsichtlich der Anwendungspraxis und -erfolge aus anderen Ländern vor?

    Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung ist die Darstellung im „Tagesspiegel“ vom 8. Dezember 2006 bekannt, wonach in der Schweiz bestimmte Ermittlungsmöglichkeiten unter Verwendung von „Spionagesoftware“ erprobt würden. Eigene Erkenntnisse über eine etwaige Anwendungspraxis von Online-Durchsuchungen in anderen Staaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Wie bewertet die Bundesregierung diese Ergebnisse?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333